

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁾, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁾, Artikel 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³⁾, Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾, Artikel 8 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵⁾ und Artikel 84a Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁶⁾, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁷⁾, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungs-gesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	

¹⁾ SR 173.110

²⁾ SR 272

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ SR 312.0

⁵⁾ SR 312.1

⁶⁾ GDB 410.1

⁷⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
Art. 62 Ausstand ¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁸⁾ vorliegt. ² Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren¹⁰⁾.	¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen <u>oder vorzubereiten</u> haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen in sinngemässer Anwendung der <u>Verordnung Zivilprozessordnung⁹⁾ über das Verwaltungsgerichtsverfahren</u> ein Ausstandsgrund vorliegt. ² <i>Aufgehoben</i>	
	2. Der Erlass GDB <u>130.3</u> (Haftungsgesetz vom 24. September 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Verwirkung ¹ Lehnt das Gemeinwesen die Schadenersatzforderung ab, so verwirkt diese, wenn nicht innert sechs Monaten seit der Zustellung dieser Mitteilung verwaltungsgerichtliche Klage (Art. 62 GOG¹¹⁾) aufgehoben wird. Im ablehnenden Entscheid ist auf die Rechtsfolge der Verwirkung hinzuweisen. ² Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei Staatshaftungsklagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen und die beim Kantonsgericht anzuheben sind¹²⁾.	² Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei Staatshaftungsklagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen und die beim Kantonsgericht anzuheben sind^{13) 14)}.	

⁸⁾ GDB 134.14

⁹⁾ SR 272

¹⁰⁾ GDB 134.14

¹¹⁾ OGS 1973, 5, OGS 1983, 71 (heute GOG vom 22. September 1996, GDB 134.1)

¹²⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG (SR 173.110), Art. 35 Abs. 1 Bst. b GOG (GDB 134.1)

¹³⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG (SR 173.110), Art. 35 Abs. 1 Bst. b GOG (GDB 134.1)

¹⁴⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	3. Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Ausstand ¹ Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats haben bei Wahlen und Sachgeschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten, insbesondere: a. wenn sie selber oder eine ihnen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁵⁾ nahestehende Person in die Wahl kommen; b. wenn ein Geschäft einer natürlichen oder juristischen Person zur Beratung steht, an dem sie in Beratungsfunktion bzw. in deren Leitung oder Diensten sie mitgewirkt haben; c. wenn sie aus einem Geschäft einen unmittelbaren und persönlichen Nutzen ziehen oder Nachteil erleiden können.	a. wenn sie selber oder eine ihnen gemäss <u>der nachstehenden Personen und b des Gerichtsorganisationsgesetzes</u> nahestehende Person in die Wahl kommen; 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder oder Verschwägerte bis und mit dem dritten Grade; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausstandsgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen; 2. Personen, für welche sie als Vormundin, Vormund, Beiständin oder Beistand tätig sind oder tätig waren;	

¹⁵⁾ GDB 134.1; Art. 14 des Gerichtsorganisationsgesetzes wurde mit dem Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010 (OGS 2010, 33) aufgehoben; lückenfüllend kann auf Art. 47 ZPO (SR 272) verwiesen werden (vgl. VVGE 1985 und 1986 Nr. 66 Erw. 3)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
² Bei der Behandlung allgemein verbindlicher Erlasse und Beschlüsse, die eine Personenmehrheit betreffen, besteht keine Ausstandspflicht.		
Art. 30 b. Rechtspflegekommission ¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen: a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus; b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor; c. berät die Erlasse der Gerichtsorganisation und der Rechtspflege vor; d. berät vor oder entscheidet über Begnadigungsgesuche; e. berät vor oder beantwortet Petitionen; f. berät Einbürgerungsgesuche vor; g. berät Erläuterungen (authentische Interpretationen) der Kantonsverfassung und Gesetzgebung vor; h. stellt Antrag für die Wahlerwahrung bei Vorliegen von Wahlbeschwerden; i. behandelt Beschwerden, soweit der Kantonsrat in der Gesetzgebung als Beschwerdeinstanz bezeichnet wird, sowie Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht oder deren Mitglieder;	a. übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt <u>Konkursamt, Schlichtungsbehörde</u>) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
k. beantragt Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und der Gerichte gemäss Haftungsgesetz.		
	4. Der Erlass GDB 133.11 (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 19 Ausstand a. im allgemeinen ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Land-schreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren¹⁶⁾ vorliegt. ² ... ³ Bei der Beratung und Beschlussfassung über Rechtserlasse sowie bei Sachgeschäften des Kantonsrates besteht keine Ausstandspflicht. ⁴ Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.	¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Land-schreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen in sinnge-mässer Anwendung der Verordnung <u>Zivilprozessordnung¹⁷⁾ über das Verwaltungsgerichts-verfahren</u> <u>ein Ausstandsgrund</u> vorliegt.	
	5. Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Kantonsgericht		

¹⁶⁾ GDB 134.14

¹⁷⁾ SR 272

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung. ³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.	¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun <u>acht</u> Mitgliedern.	
Art. 10 Verwaltungsgericht ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. ³ Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.	¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin (der Präsidentin oder Präsident) <u>dem Präsidenten</u>) und neun Mitgliedern.	
Art. 12a Amtseid und Amtsgelübde ¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Kantonsgerichts und des Jugendgerichts vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde. ² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: «Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen und danach gemäss bestem Wissen und Gewissen zu richten, die mir übertragenen Amtspflichten ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührenden Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren».	¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Kantonsgerichts <u>Kantonsgerichts</u> und des Jugendgerichts <u>Kantonsgerichts</u> vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
³ Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es». Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend: «Ich gelobe es».		
Art. 18 Ausstandsentscheid ¹ Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt: a. im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oder vor dem Kantonsgerichtspräsidium durch das Obergerichtspräsidium; b. im Verfahren vor dem Kollegialgericht durch das urteilende Gericht; c. im Strafuntersuchungs- und im Anklageverfahren durch das Obergerichtspräsidium; d. im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgericht.	c. im Strafuntersuchungs- und im Anklageverfahren <u>Jugendstrafverfahren durch das Obergerichtspräsidium; die nach Art. 59 StPO¹⁸⁾ zuständige Instanz.</u> d. <i>Aufgehoben</i>	
Art. 27 Archivierung und Akteneinsicht ¹ Das Obergericht erlässt Weisungen über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten. ² Gerichtsakten von langfristiger oder dauernder Bedeutung werden von den Gerichten periodisch, in der Regel spätestens nach 50 Jahren, geordnet und mit einem Verzeichnis versehen dem Staatsarchiv abgeliefert. Ohne Zustimmung des Staatsarchivs dürfen keine Gerichtsakten vernichtet werden.	¹ Das Obergericht erlässt Weisungen <u>ein Reglement über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten. Es kann ein Reglement über die Akteneinsicht erlassen.</u>	

¹⁸⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung des zuständigen Gerichtes voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig. ⁴ Im übrigen finden die Bestimmungen über das Staatsarchiv sinngemäss Anwendung.	³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung des <u>der</u> zuständigen Gerichtes <u>Verfahrensleitung</u> voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig. <u>Vorbehalten bleiben Regelungen der StPO¹⁹⁾ und der ZPO²⁰⁾.</u>	
Art. 34 Kantonsgerichtspräsidium ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig: a. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im vereinfachten Verfahren; b. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im summarischen Verfahren; c. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren: 1. mit ursprünglicher oder nachträglicher vollständiger Einigung bezüglich der Nebenfolgen für die umfassende Erledigung, 2. mit Teileinigung bezüglich der Nebenfolgen für die Aussprache der Scheidung, die Genehmigung der Teileinigung und die Verteilung der Parteirollen; d. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen, wenn die Parteien im Verlaufe des Klageverfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben;		

¹⁹⁾ SR 312.0

²⁰⁾ SR 272

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
e. für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen; f. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht; g. zur Erledigung von Rechtshilfegesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts; h. zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Es findet das summarische Verfahren Anwendung;²¹⁾ i. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.	e. <u>bei Ehescheidungen für Entscheide gemäss Art. 281 Abs. 1 ZPO und Überweisungen nach Art. 281 Abs. 3 ZPO, wenn allein die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen Teilung der Austrittsleistung strittig ist;</u> f. <u>zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen;</u> h. zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Es findet das summarische Verfahren Anwendung;²²⁾²³⁾ i. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.²⁴⁾	
Art. 35 Kantonsgericht ¹ Das Kantonsgericht ist zuständig: a. als erste Instanz für die Zivilstreitigkeiten, die nicht dem Kantonsgerichtspräsidium oder dem Obergericht zugewiesen sind;		

²¹⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

²²⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

²³⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

²⁴⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
b. als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen²⁵⁾, insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG²⁶⁾ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB²⁷⁾; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung²⁸⁾, c. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide. ² Das Gericht ist für alle Entscheide, Verfügungen und Handlungen zuständig, soweit nicht das Gerichtspräsidium zuständig ist. ³ Das Gericht ist insbesondere an der Hauptverhandlung zuständig: a. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen und Anhörungen; b. für Massnahmen und Verfügungen im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechten. ⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig: a. für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen und die Prozessüberweisung;	b. als erste Instanz für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen²⁹⁾, insbesondere Streitigkeiten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital nach kantonalem Haftungsrecht (medizinische Staatshaftung), Ansprüche aus Staatshaftung im Sinne von Art. 5 SchKG³⁰⁾ sowie nach Art. 46, 454 und 955 ZGB³¹⁾; das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung^{32), 33)}, c. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.³⁴⁾	

²⁵⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG

²⁶⁾ SR 281.1

²⁷⁾ SR 210 (Art. 426 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung)

²⁸⁾ SR 272

²⁹⁾ Art. 72 Abs. 2 BGG

³⁰⁾ SR 281.1

³¹⁾ SR 210

³²⁾ SR 272

³³⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

³⁴⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
b. für die Prozess- und Verhandlungsleitung; c. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen und Anhörungen ausserhalb der Hauptverhandlung; d. für die Anordnung von vorsorglichen oder sichernden Massnahmen; e. für Vorkehren betreffend die Parteivertretung, die Vertretung des Kindes, die Streitgenossenschaft, die Intervention, die Streitverkündung sowie den Parteiwechsel; f. für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der Mediation; g. für die Festlegung der angemessenen Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes; h. für die Erledigung von Rechtshilfegesuchen; i. für die Abschreibung von Verfahren. ⁵ Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen, Anhörungen und dergleichen können auch durch einzelne Gerichtsmitglieder oder durch Gerichtsdelegationen durchgeführt werden.	i. für die Abschreibung von Verfahren, <u>die Nichteintretensentscheide nach Art. 59 Abs. 2 Bst. f ZPO, die Erledigung von Verfahren gemäss Art. 132 ZPO und bei fehlender Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO.</u>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
⁶ Mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, der Durchführung von Anhörungen, Einigungsversuchen und Instruktionsverhandlungen sowie mit weiteren administrativen Aufgaben können Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber beauftragt werden, soweit die Zivilprozessordnung³⁵⁾ hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.		
Art. 44a 2. Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt ¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft und ist insbesondere zuständig für: a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung; b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation; c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln; d. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen; e. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde. ² Im Übrigen erfüllt sie oder er die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes. ³ Sie oder er vertritt in Strafverfahren gegen Erwachsene wie auch gegen Jugendliche den Kanton bei Gerichtsstandssachen. ⁴ Sie oder er übt die Funktion der Oberjugendanwältin oder des Oberjugendanwalts aus.		

³⁵⁾ SR 272

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	⁵ Im Verhinderungsfall vertritt die stellvertretende Oberstaatsanwältin oder der stellvertretende Oberstaatsanwalt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt in sämtlichen Aufgabenbereichen. ⁶ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen und Strafbefehle der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts oder im Vertretungsfall der stellvertretenden Oberstaatsanwältin oder des stellvertretenden Oberstaatsanwalts bedürfen keiner Genehmigung.	
Art. 48 Gerichtsbehörden a. Zwangsmassnahmengericht ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO³⁶⁾ sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.	¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO; so wie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO. a. alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO; b. den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO; c. weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.	
	Art. 56a Mediation ¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Mediation im Sinne von Art. 17 JStPO regeln.	
Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes	Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes <u>Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter</u>	

³⁶⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.	¹ Die Jugendanwaltschaft kann sich <u>verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch den Sozialdienst, die für die Entscheide der Gemeinden beraten lassen.</u> Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.	
Art. 57a Gerichtsbehörden a. Zwangsmassnahmengericht ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren. ² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 25a JStPO ³⁷⁾ sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO ³⁸⁾ .	¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren, <u>soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist.</u> ² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 25a 26 Abs. 2 JStPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO ³⁹⁾ .	
	Art. 57b b. Jugendgerichtspräsidium ¹ Das Jugendgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.	
Art. 58 b. Jugendgericht ¹ Das Kantonsgericht nimmt die Aufgaben des Jugendgerichts wahr. Das Kantonsgericht bestimmt aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und der Kantonsrichter die Jugendrichterinnen und die Jugendrichter.	Art. 58 b-c. Jugendgericht	
Art. 59 c. Obergericht	Art. 59 e-d. Obergericht	

³⁷⁾ SR 312.1; der Verweis auf Art. 25a JStPO bezieht sich auf den Entwurf der Jugendstrafprozessordnung mit den Änderungen vom 22. August 2007 (BBl 2008, 3157); heute siehe Art. 26 JStPO

³⁸⁾ SR 312.0

³⁹⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss JStPO⁴⁰⁾. ² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.		
Art. 60a Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten ¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. ² Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte können die betroffenen Behörden über drohende Gefährdungen informieren. ³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Erlassen.	¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre <u>hängigen oder abgeschlossenen</u> Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. <u>Unter den gleichen Voraussetzungen darf die Jugendanwaltschaft in begründeten Einzelfällen auch Heimleitungen, Sozialdienste, Schulleitungen und Schulrektorate informieren.</u>	
Art. 60c Rechtshilfe ¹ Die Strafbehörden leisten anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe. ² Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung mit ausländischen Behörden, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.		

⁴⁰⁾ SR 312.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann Aufgaben gemäss Abs. 2 dieses Artikels im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.	
Art. 60d Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen ¹ Die Polizei kann geeignete Schutzmassnahmen auch für Personen treffen, die ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind. ² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO⁴¹⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.	Art. 60d Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen <u>Zeugenschutz</u> ¹ Die Polizei kann <u>in dringenden Fällen</u> geeignete Schutzmassnahmen auch für Personen treffen, die <u>ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind</u> <u>ausserprozessualen Zeugenschutz benötigen, aber nicht in ein Zeugenschutzprogramm des Bundes aufgenommen werden können.</u> ² <u>Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO In nicht dringenden Fällen entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über die einzelnen Schutzmassnahmen; die Polizei ist Leitbehörde -und koordiniert das Verfahren mit den dafür notwendigen Urkunden ausstatten- beteiligten Behörden und Privaten.</u> ³ Die Kosten trägt der Kanton. Soweit Massnahmen und Leistungen aufgrund wissentlich falscher Angaben der zu schützenden Person erfolgt sind, können die Kosten von dieser zurück gefordert werden. ⁴ Die Polizei erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements Bericht über die Tätigkeit im Bereich des kantonalen ausserprozessualen Zeugenschutzes im Sinne von Art. 32 Abs. 2 ZeugSG⁴²⁾.	
Art. 82 Zuständige Behörden		

⁴¹⁾ SR 312.0

⁴²⁾ SR 312.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement⁴³⁾. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung. ² Für den Bereich des Jugendstrafrechts kann der Kantonsrat die Zuständigkeit durch Verordnung abweichend regeln.	¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung. ² Für den Bereich <u>Beim vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug ist die jeweilige Verfahrensleitung für die Durchführung des Jugendstrafrechts kann der Kantonsrat Vollzugs zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die Anordnung des Vollzugsregimes und die Bewilligung von Vollzugslockerungen. Diese Zuständigkeit durch Verordnung abweichend regeln</u> geht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Vollzugsbehörde über. ³ Im Bereich des Jugendstrafrechts ist die Jugendanwaltschaft für die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs zuständig. ⁴ Die Vollzugsbehörden unterstützen in administrativer und organisatorischer Hinsicht die Strafverfolgungsbehörden beim Vollzug des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs.	
Art. 82a Zulassung von Privatanstalten ¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB⁴⁴⁾ und Art. 41 Abs. 2 JStPO⁴⁵⁾ bewilligen. ² Die Anstalten und die Einrichtungen unterstehen im Umfang der Bewilligung der Aufsicht des Sicherheits- und Justizdepartements. ³ Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Disziplinarrecht; dieses richtet sich nach der Art des Straf- und Massnahmenvollzugs.	¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 41 <u>44.1</u> Abs. 2 JStPO <u>Bst. n JStG</u> bewilligen.	

⁴³⁾ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. Juli 2008 angepasst

⁴⁴⁾ SR 311.0

⁴⁵⁾ SR 312.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
Art. 84b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 4. Dezember 2012 ¹ Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Justizreform am 1. Januar 2011 hängig war, besteht nach bisherigem Recht fort.	Art. 84b Aufgehoben	
	6. Der Erlass GDB 134.15 (Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 14 Obergericht ¹ Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr (Beträge in Fr.): 1. im Beschwerdeverfahren: a. bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie familienrechtlichen Streitigkeiten 200.– bis 5 000.– b. bei einem Streitwert bis 30 000.– 300.– bis 3 000.– c. Streitwert über 30 000.– bis 50 000.– 1 000.– bis 4 000.– d. Streitwert über 50 000.– bis 100 000.– 1 500.– bis 5 000.– e. Streitwert über 100 000.– bis 300 000.– 2 000.– bis 7 500.– f. Streitwert über 300 000.– 2 500.– bis 2,5 % des Streitwerts 2. im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht festgelegten Tarife;	2. im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht <u>und das Kantonsgerichtspräsidium</u> festgelegten Tarife;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
3. im Verfahren als einzige Instanz die für das Kantonsgericht festgelegten Tarife.		
Art. 16 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft ¹ Die Gebühren der Staatsanwaltschaft für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung betragen (Beträge in Fr.): a. wenn der Entscheid aufgrund der Akten erfolgt 40.– bis 400.– b. wenn der Entscheid nach Vornahme von Untersuchungshandlungen (Verhör usw.) erfolgt 100.– bis 6 000.– ² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.–. ³ An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet: a. die tatsächlichen Auslagen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft; b. zehn Franken je angefangene Seite der von den Strafverfolgungsbehörden erstellten Akten; c. 50 bis 400 Franken für Augenschein, Hausdurchsuchung oder Leichenschau.	² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl <u>oder eine Einstellungsverfügung</u> beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100 <u>1 000</u>.–. c. 50 bis 400 Franken für Augenschein, Hausdurchsuchung oder Leichenschau; d. 100 bis 300 Franken pro Einvernahme, soweit nicht bereits in den Untersuchungskosten enthalten.	
Art. 25d Dienstleistungen ausserhalb eines Verfahrens		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Für Dienstleistungen des Gerichts ausserhalb eines Verfahrens, wie nachträgliche Akteneinsicht, Erstellen von Kopien, Rechtskraftbescheinigungen usw., beträgt die Gebühr 10 bis 500 Franken. ² Zur Akteneinsicht berechnete Behörden und Amtsstellen haben keine Gebühr zu entrichten.	¹ Für Dienstleistungen des Gerichts <u>oder der Behörden</u> ausserhalb eines Verfahrens, wie nachträgliche Akteneinsicht, Erstellen von Kopien, Rechtskraftbescheinigungen usw., beträgt die Gebühr 10 bis 500 Franken.	
Art. 29 Sachverständige und Übersetzer ¹ Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung nach Ermessen festgesetzt. ² Die Entschädigung des Übersetzers wird aufgrund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrages nach Ermessen festgesetzt.	¹ Die Entschädigung des Sachverständigen wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung nach Ermessen festgesetzt. <u>Als Sachverständige gelten auch Mediatoren und Mediatorinnen.</u>	
	Art. 30b Mediation ¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation. War die Mediation erfolgreich, so kann dies bei der Festsetzung der Prozesskosten berücksichtigt werden. ² Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um Kostenerleichterung im Sinne von Art. 218 Abs. 3 ZPO. ³ Eine Kostenerleichterung kann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 218 Abs. 2 Bst. a und b ZPO erfüllt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.	
	7. Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
Art. 18 Verschollenheitserklärung ¹ Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Es findet das summarische Verfahren Anwendung⁴⁶⁾.	¹ Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Es findet das summarische Verfahren Anwendung^{47) 48)}.	
Art. 19 Veröffentlichung und Entscheid ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.	¹ Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.⁴⁹⁾	
Art. 89 Öffentliches Inventar ¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung. ² Innert der Auskündungsfrist (582) sind die Besitzer von Vermögensgegenständen und die Schuldner des Ausgekündeten verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten beim Konkursamt anzumelden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts geahndet werden.	¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet im summarischen Verfahren über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.⁵⁰⁾	

⁴⁶⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

⁴⁷⁾ Art. 249 Bst. a Ziff. 2 ZPO (SR 272), ferner Art. 308 ZPO

⁴⁸⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁴⁹⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁵⁰⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Kantonsgerichtspräsidium anzubringen. ⁴ Ist die Auflagefrist (584) abgelaufen, stellt das Konkursamt das öffentliche Inventar dem Einwohnergemeindepräsidenten zu, der die Erben auffordert, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (587). ⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium (587). ⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.	³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Kantonsgerichtspräsidium anzubringen.⁵¹⁾ ⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium (587).⁵²⁾ ⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.⁵³⁾	
	8. Der Erlass GDB 310.41 (Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane [kantonale Ordnungsbussenverordnung] vom 25. Oktober 2007) (Stand 15. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Bussenkatalog ¹ Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.⁵⁴⁾ Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege (Busse in Fr.)		

⁵¹⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁵²⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁵³⁾ Überführung ins ordentliche Recht gemäss Ziff. II der Ausführungsbestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Justizreform (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 4. Dezember 2012

⁵⁴⁾ Der Anhang zur kantonalen Bussenverordnung wird aus technischen Gründen im Gesetzestext nach Art. 3 Abs. 1 aufgeführt

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
1.1 Verunreinigen oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 7 Gesetz über das kantonale Strafrecht⁵⁵⁾ [KStR]) 100.– 1.2 Stören oder Belästigen (Art. 12 f. KStR): a. durch übermässigen Lärm zur Nachtruhezeit 120.– b. durch groben Unfug 100.– 1.3 Verrichten der Notdurft auf Strassen, Plätzen usw. (Art. 13 KStR) 100.– 1.4 Öffentliches Aufführen in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise (Art. 13 KStR) 100.– 1.5 Öffentliches Aufführen in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise im Rauschzustand (Art. 14 KStR) 100.– 1.6 Missachten eines amtlichen Verbots (Art. 20 KStR) auf Anzeige des Berechtigten: Busse analog Anhang I der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung⁵⁶⁾ ² Umwelt- und Naturschutz (Busse in Fr.) 2.1 Verbotenes Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz⁵⁷⁾ [USG]) 200.– 2.2 Widerhandlungen gegen die Pilzschutzvorschriften (Art. 7 Pilzschutzverordnung⁵⁸⁾), soweit der oder die Fehlbare mit dem Einzug der widerrechtlich erlangten Pilze einverstanden ist, durch: a. Überschreiten der Höchstmenge bis 2 kg 100.–	1.6 <i>Aufgehoben</i>	

⁵⁵⁾ GDB 310.1

⁵⁶⁾ SR 741.031

⁵⁷⁾ SR 814.01

⁵⁸⁾ GDB 786.21

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
b. Überschreiten der Höchstmenge bis 4 kg 200.– c. Überschreiten der Höchstmenge bis 6 kg 300.– d. Sammeln von Pilzen an Schontagen 100.– e. Sammeln von Pilzen in Schutzgebieten 150.– f. Sammeln von geschützten Pilzen 150.– 2.3 Vernichten oder Sammeln von unter Schutz gestellten Pflanzenarten bzw. Entfernen solcher Pflanzenarten aus ihrem Lebensraum (Art. 14 Naturschutzverordnung⁵⁹⁾ [NSV]), soweit der oder die Fehlbare mit dem Einzug der widerrechtlich erlangten Pflanzen einverstanden ist 200.– 2.4 Missachten von markierten Wildruhezonen, Wildschutzzonen und Jagdbanngebieten (Art. 7 Jagdgesetz⁶⁰⁾ [JagdG]; Art. 34 NSV) 200.– ³ Jagd (Busse in Fr.) 3.1 Verweigern, Verhindern oder Verunmöglichen von Massnahmen (Art. 46 Abs. 1 Bst. k Jagdverordnung⁶¹⁾ [JV]) 100.– 3.2 Nichtmelden einer erfolglosen Nachsuche (Art. 46 Abs. 1 Bst. m JV) 200.– ⁴ Fischerei (Art. 5 Fischereigesetz⁶²⁾; Busse in Fr.) 4.1 Einmaliges Fischen und Köderfischen in Schonrevieren und innerhalb von Fischereiverboten (NSV) 100.–		

⁵⁹⁾ GDB 786.11

⁶⁰⁾ GDB 651.1

⁶¹⁾ GDB 651.11

⁶²⁾ GDB 651.2

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
4.2 Widerhandlungen gegen die Vorschriften über das Fangmindestmass 150.– 4.3 Überschreiten der Fangzahlbeschränkung um: a. einen Fisch 100.– b. zwei Fische 150.– c. drei Fische 250.–		
	9. Der Erlass GDB 330.11 (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Abteilung⁶³⁾ Straf- und Massnahmenvollzug ¹ Der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug obliegt, vorbehältlich abweichender Bestimmungen, der Vollzug von Strafen und der in Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs angeordneten Massnahmen. ² Sie ist für alle selbstständigen nachträglichen Entscheide zuständig, welche nicht dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zustehen. ³ Die Strafverfolgungsbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug an. ⁴ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug sorgt ferner für die Durchführung der Bewährungshilfe.	³ Die Strafverfolgungsbehörden <u>Strafbehörden</u> ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug an.	

⁶³⁾ Die Amtsstellenbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. April 2010 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	Art. 2a Zustellung der Strafurteile und Akten ¹ Die Strafbehörden stellen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ihre Entscheide (Strafbefehle, Urteile, Vollzugsentscheide etc.) und die für den Vollzug erforderlichen Akten zu. Die Zustellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft, in dringenden Fällen unverzüglich. ² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.	
	Art. 3a Jugendanwaltschaft ¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen. Sie übt die Bewährungshilfe aus. ² Der Jugendanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder die Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände. ³ Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft wirken insbesondere bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und Sanktionsvollzug sowie bei Präventionsaufgaben mit.	
Art. 5 Inkassostelle ¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen. ² Diese erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.	¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen. <u>Dies gilt auch für den Jugendstrafvollzug.</u> ² Diese <u>Die Inkassostelle</u> erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
Art. 9 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Vorstehers des Sicherheits- und Justizdepartements kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Die verfügende Instanz kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.	¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug <u>und der Jugendanwaltschaft im Strafvollzug, vorbehalten bleibt Art. 43 JStPO⁶⁴⁾</u>, kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.	
	Art. 10a Persönliche Leistung ¹ Die Jugendanwaltschaft weist den Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der Jugendlichen angepasst sein. Mit der unentgeltlichen Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden. ² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nachtarbeit sind ausgeschlossen.	
Art. 11 Strafen bei Jugendlichen ¹ Der Verweis wird durch die urteilende Behörde erteilt. ² Im Übrigen ist für den Vollzug der Strafen die Jugendanwaltschaft zuständig.	Art. 11 Strafen bei Jugendlichen<u>Bussen</u> ¹ Der Verweis wird durch die urteilende Behörde erteilt. <u>Bussen werden durch die urteilende Behörde erteilt.</u> <u>kantonale Inkassostelle eingezogen.</u> ² <u>Aufgehoben</u>	

⁶⁴⁾ SR 312.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
³ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.	³ <i>Aufgehoben</i>	
	Art. 12a Freiheitsentzug ¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.	
	2.1a. Schutzmassnahmen	
	Art. 13a Unterbringung ¹ Die Jugendanwaltschaft bestimmt über: a. die Wahl der Vollzugseinrichtung; b. die Gewährung von Urlaub; c. die Gewährung von Vollzugsöffnungen; d. die Verschärfung der Vollzugsbedingungen; e. die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB⁶⁵⁾, sofern sich diese mit der Institution nicht einigen können; f. die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung. ² Die Jugendanwaltschaft berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 13a Abs. 1 Bst. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.	
2.2. Massnahmen	2.2. Massnahmen <u>Sicherung des Sanktionenvollzugs</u>	

⁶⁵⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
Art. 14 Jugendanwaltschaft ¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen. ² Sie kann eine Fachperson aus dem Sozialbereich zur Beratung beiziehen. ³ Zum betroffenen Jugendlichen ist der persönliche Kontakt aufrecht zu erhalten.	Art. 14 Jugendanwaltschaft<u>Sicherheitshaft</u> ¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht <u>Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann sie die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen Jugendanwaltschaft vorübergehend in Haft setzen. Art. 27 JStPO⁶⁶⁾ und Art. 440 StPO⁶⁷⁾ gelten sinngemäss.</u> ² <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 16 Verfahren ¹ Vor der Anordnung einer Schutzmassnahme hört die Jugendanwaltschaft die Eltern und den betroffenen Jugendlichen an.	Art. 16 Verfahren<u>Disziplinarrecht</u> ¹ Vor der Anordnung einer Schutzmassnahme hört die Jugendliche, die nach dem Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Jugendanwaltschaft die Eltern und den betroffenen Jugendlichen an oder der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinar massnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften; b. im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen oder Anordnungen der Jugendanwaltschaft, der Institutionsleitung, der Gefängnisverwaltung oder des Betreuungs- und Aufsichtspersonals.	

⁶⁶⁾ SR 312.1

⁶⁷⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
² Erscheinen Kindesschutzmassnahmen angezeigt, so stellt die Jugendanwaltschaft der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge.	² Erscheinen Kindesschutzmassnahmen angezeigt, so stellt Jugendliche, die wiederholt erheblich und schuldhaft gegen die Jugendanwaltschaft in Abs. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften oder Verpflichtungen verstossen, können von der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge Jugendanwaltschaft mit Arrest bis zu 14 Tagen sanktioniert werden. Die Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht im Freiheitsentzug⁶⁸⁾ gelten sinngemäss.	
Art. 17 Kosten ¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der besonderen Behandlung sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen. Es ist sinngemäss die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen⁶⁹⁾ anwendbar. ² Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten).	¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der besonderen Behandlung Beobachtung sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen. Es ist sinngemäss die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen anwendbar. ² <u>Für die stationären Massnahmen der Unterbringung und der Beobachtung ist sinngemäss die Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010⁷⁰⁾ anwendbar.</u> Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten). ³ Die Kostenbeteiligung an ambulanten Schutzmassnahmen kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen regeln.	

⁶⁸⁾ GDB 330.212

⁶⁹⁾ Die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988 wurde durch Art. 15 Bst. a der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13) auf den 1. Januar 2011 aufgehoben

⁷⁰⁾ GDB 410.13

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	2.3. Ergänzende Bestimmungen	
	Art. 17a Verweis ¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 – 26 betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.	
	Art. 20a d. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO⁷¹⁾ in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug oder zur Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme kommt und zudem mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a. die Öffentlichkeit ist erheblich gefährdet; b. die Erfüllung des Massnahmenzweckes kann nicht anders gewährleistet werden; c. Fluchtgefahr. ² Sie beantragt innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Verlängerung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.	

⁷¹⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	³ Erfährt sie nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides die Haftgründe nach Abs. 1 dieses Artikels, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft. ⁴ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.	
	10. Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
	Art. 14a Delegation von Zeugeneinvernahmen ¹ Die Kantonspolizei kann ausnahmsweise, wenn die Staatsanwaltschaft aus zwingenden Gründen die Einvernahme nicht selber durchführen kann, eine Person in deren Auftrag als Zeugin oder als Zeuge einvernehmen. ² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet generell oder im Einzelfall die Angehörigen des Polizeikorps, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. ³ Die Angehörigen des Polizeikorps, welche Zeugeneinvernahmen durchführen, müssen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen.	
Art. 22 Überwachung ¹ Die Kantonspolizei kann zum Schutz von Personen, Tieren und Gegenständen und zur Verhinderung und zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen öffentliche Strassen und Plätze offen oder verdeckt überwachen, wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen.		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
² Die Kantonspolizei kann für die Überwachung technische Geräte einsetzen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. ³ Der Regierungsrat kann eine örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. ⁴ Die Kantonspolizei kann für die Überwachung des Strassenverkehrs in jedem Fall technische Hilfsmittel einsetzen, welche eine Personen- oder Nummernidentifikation zulassen. ⁵ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung oder zur Aufdeckung von Straftaten Personen in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt überwachen. Hat die Überwachung einer bestimmten Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und die Überwachung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird. ⁶ Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.	⁵ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung oder zur Aufdeckung von Straftaten Personen in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt überwachen. Hat die Überwachung einer bestimmten Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft <u>Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant</u> zu informieren und die Überwachung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird.	
Art. 23 Verdeckte Ermittlung und verdeckte Registrierung	Art. 23 Verdeckte Ermittlung und <u>Präventive</u> verdeckte Registrierung <u>Fahndung</u> <u>a. Definition</u>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und zur Erkennung von schweren Straftaten an Orten, welche einem grösseren Personenkreis zugänglich sind und in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt ermitteln. ² Hat die verdeckte Ermittlung gegen eine bestimmte Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und die verdeckte Ermittlung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird. ³ Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. ⁴ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁷²⁾ verdeckt registrieren lassen.	¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und zur Erkennung von schweren Straftaten an Orten, welche einem grösseren Personenkreis zugänglich sind. Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, verdeckt ermitteln Vergehen zu verhindern versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen. ² Hat die verdeckte Ermittlung gegen eine bestimmte Person drei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und die verdeckte Ermittlung darf nur fortgesetzt werden, wenn dies bewilligt wird. Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende im Sinne von Art. 23d Abs. 1 dieses Gesetzes ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt. ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>	
	Art. 23a b. Anordnung und Genehmigung ¹ Die Kantonspolizei kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:	

⁷²⁾ ABI Europäische Gemeinschaft, 22.9.2000, S. 42

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte; und b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.	
	Art. 23b c. Verweise ¹ Die Art. 287, 289, 291–294, 298 Abs. 1 und 3 sowie 298d Abs. 1 und Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷³⁾ gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.	
	Art. 23c d. Anschlussverfahren ¹ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.	
	Art. 23d Präventive verdeckte Ermittlung a. Definition	

⁷³⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	¹ Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Drittpersonen, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten zu verhindern (Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung).	
	Art. 23e b. Anordnung und Genehmigung ¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann im Vorfeld von Strafverfahren eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn: a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftat kommen könnte, b. die Schwere der Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt und c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.	
	Art. 23f c. Verweise ¹ Die Art. 151 und 287–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung gelten sinngemäss. Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt ebenfalls sinngemäss.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	Art. 23g d. Anschlussverfahren ¹ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Ermittlung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 der Strafprozessordnung einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 der Strafprozessordnung erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.	
	Art. 23h Verdeckte Registrierung ¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen und Fahrzeuge gemäss Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁷⁴⁾ verdeckt registrieren lassen.	
	11. Der Erlass GDB 510.6 (Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 b. Informationspflichten ¹ Die Polizei informiert die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen. ² Die Polizei kann die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle übermitteln, wenn die Einwilligung der verletzenden Person oder ein Fall von Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzende Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.	² Die Polizei kann übermitteln übermitteln die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle übermitteln, wenn die Einwilligung der verletzenden Person oder ein Fall von Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzende Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.	

⁷⁴⁾ ABI Europäische Gemeinschaft, 22.9.2000, S. 42

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
Art. 9 Rechtsmittel ¹ Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft kann beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums kann beim Obergericht angefochten werden.	¹ Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft kann können die <u>ausgewiesene Person und die gefährdete Person</u> beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erheben werden <u>erheben</u> . Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	
	12. Der Erlass GDB 530.41 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 19. Dezember 1996) (Stand 1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:	
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz <u>die Wehrpflichtersatzabgabe</u>	
vom 19. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2005)		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>		
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959 ⁷⁵⁾ , gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ⁷⁶⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
Art. 1 Kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung		

⁷⁵⁾ SR 661

⁷⁶⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung das Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz⁷⁷⁾. Sie ist insbesondere zuständig für: a. die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes; b. die Stundung und den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten.	¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung das Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz <u>die Wehrpflichtersatzabgabe</u>⁷⁸⁾. Sie ist insbesondere zuständig für: a. die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes <u>der Wehrpflichtersatzabgabe</u>;	
	Art. 2a Schriftensperre ¹ Die kantonale zuständige richterliche Behörde ist die Steuerrekurskommission.	
	Art. 3a Oberes kantonales Gericht als einzige Instanz ¹ Soweit das Bundesrecht ein oberes kantonales Gericht als einzige Beschwerdeinstanz vorsieht, ist das Verwaltungsgericht zuständig.	
Art. 4 Steuerverwaltung ¹ Die Steuerverwaltung meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen: a. die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile auf Grund der Einschätzung zur direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, zur Staats- und Gemeindesteuer;		

⁷⁷⁾ SR 661

⁷⁸⁾ SR 661

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
b. das Ergebnis von Zwischenveranlagungen und Revisionen für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer; c. die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer. ² Die Steuerverwaltung gibt der Wehrpflichtersatzverwaltung Auskunft über alle für die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes erforderlichen Daten aus den Akten der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer von Ersatzpflichtigen.	b. das Ergebnis von Zwischenveranlagungen und Revisionen für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer; c. die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Staats- und Gemeindesteuer; d. die ausserordentlichen Einkünfte nach Art. 10 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe⁷⁹⁾. ² Die Steuerverwaltung gibt der Wehrpflichtersatzverwaltung Auskunft über alle für die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten aus den Akten der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer von Ersatzpflichtigen.	
Art. 4a Mahnung ¹ Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.	Art. 4a aufgehoben	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. <u>Koordination der Gesetzgebung:</u> 1. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)	

⁷⁹⁾ SR 661.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	vom ... in Kraft, so gilt die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a des Kantonsratsgesetzes gemäss dem Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden). 2. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom ... in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht). 3. Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) vom ... in Kraft, so gelten beide Änderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Bewährungshilfe.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	